

Kriterien für die Befangenheit von Gutachter*innen

Unabhängigkeit und Integrität von Gutachter*innen sind für Evaluierungen im Wissenschaftssystem essentiell. Die folgenden Kriterien dienen der Feststellung, inwieweit ein Anschein der Befangenheit gegeben sein könnte. Sie lehnen sich an die Kriterien an, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihren Leitlinien „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ sowie der Leibniz-Gemeinschaft e. V. (WGL) angeführt werden. Die Kriterien können eingeteilt werden in solche, die zwangsläufig den Ausschluss zur Folge haben, und solche, die zu einem Ausschluss führen können. Die Entscheidung, ob die Erfüllung von Kriterien nach (2) zu einem Ausschluss von der Begutachtung führt, treffen die Vorsitzenden der Kommissionen.

(1) Zu einem Ausschluss führen:

- die Mitgliedschaft im Stiftungsrat oder in einem der Wissenschaftlichen Beiräte der Institute während der zu bewertenden Periode;
- unmittelbare Verwandtschaft bzw. Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft;
- ein dienstliches oder vertragliches Abhängigkeitsverhältnis in der zu bewertenden Periode;
- Lehrer-Schüler-Verhältnis zu leitenden Mitarbeiter*innen des Instituts, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als sechs Jahren;
- Bewerbungen um Positionen im Institut in der zu bewertenden Periode;

(2) Gründe, die zu einem Ausschluss führen können, sind u. a.:

- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperationen in Form gemeinsamer Projekte oder Veröffentlichungen;
- direkte wissenschaftliche Konkurrenz, z. B. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema;
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate;
- Zugehörigkeit zum Institut vor der zu bewertenden Periode;
- Enge persönliche Bindungen oder Konflikte.